

## **Bekanntmachung,**

**betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.**

Der Bundesrath hat beschloffen, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederläuer und Schweine von der durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Central-Blatt S. 557) unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernertzin abgesehen werden soll.

Berlin, den 13. Juni 1893.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: v. Boetticher.